

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer

und

der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Malte Dahlhoff

über die interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der
Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Bereich Sozialversicherung / Rentenberatung haben sich die Gemeinde Bad Sassendorf und die Stadt Soest auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Die politische Beschlussfassung ist in den jeweiligen Ratsitzungen am 10.07.2025 erfolgt.

Die Stadt Soest und die Gemeinde Bad Sassendorf schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S.621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Bad Sassendorf überträgt die Aufgaben der Sozialversicherungsstelle / Rentenberatungsstelle gem. § 92 SGB IV auf die Stadt Soest im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- a) Beratung im gesamten Versicherungs- Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung
- b) Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten der Sozialversicherung
- c) Prüfung und Klärung von Versicherungskonten
- d) Beratung der Versicherten zu Fragen ihrer Versicherungsverhältnisse, sowie Beratung über die Möglichkeit der ordentlichen und außerordentlichen Beitragsentrichtung, der Befreiung von der Versicherungspflicht, der Erstattung von Beiträgen
- e) Mitwirkung bei Rentenerwartungsberechnungen

- f) Aufnahme von Rentenanträgen
 - Altersrente
 - Erwerbsminderungsrente
 - Witwenrente
 - Waisenrente
 - Weiterbewilligung der Rentenzahlung
 - Anträge auf Beitragsentrichtung und Beitragserstattung
 - Zwischenstaatliche Rentenleistungen
- g) Aufnahme von Widersprüchen
- h) Sonstige Anträge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- i) Statistische Erfassungen

§ 2 Ausführung der Aufgaben

1. Die übernommenen Aufgaben werden durch die Stadt Soest gemäß den gesetzlichen und vereinbarten Regelungen erledigt, indem sie Beratungsleistungen in einem Umfang von 9 Stunden/Woche erbringt.
2. Der Stundenumfang wurde ermittelt auf der Basis des Bemessungsmodells im Bereich Sozialversicherung der Stadt Soest aus dem Jahre 2025. Sollte sich aufgrund einer aktualisierten Bemessung ein um mindestens 10 % veränderter Stellenbedarf ergeben, so erfolgt eine erneute Abstimmung über den Umfang der Beratungsleistungen. Eine Aktualisierung der Stellenbemessung erfolgt jeweils bei Bedarf.
3. Eine Vertretung des Beraters im Fall von Urlaub oder Krankheit erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der Sozialversicherungs- / Rentenberatungsstelle vor Ort in Soest. Im Falle einer längerfristigen Erkrankung erfolgen gesonderte Regelungen.
4. Der Stadt Soest werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, durch die Gemeinde Bad Sassendorf zur Verfügung gestellt.
5. Die Stadt Soest führt über ihre Aufgabenerledigung für die Gemeinde Bad Sassendorf anonymisierte Statistiken und stellt diese einmal jährlich der Gemeinde Bad Sassendorf zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere die Anzahl der Anträge auf:
 - Altersrente
 - Erwerbsminderungsrente
 - Kontenklärung
 - Kontenklärung mit ausländischen Zeiten
 - Witwenrente
 - Waisenrente
 - Weiterbewilligung der Rentenzahlung
 - Allgemeine Beratungen, die nicht in einen Antrag münden
 - Aufnahme von Widersprüchen
 - sonstige Anträge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 3 Personaleinsatz, Personal und Sachkosten

1. Es wird eine pauschale Kostenerstattung auf der Basis von 9 Wochenstunden EG 9a TVöD zuzüglich Gemeinkosten vereinbart. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung ist der KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellsten Fassung. Bei Anpassungen der wöchentlichen Stundenzahl verändert sich auch die Kostenerstattung entsprechend. Es werden keine Fahrtkosten oder Aufwendungen für Vertretungen durch die Stadt Soest sowie Sachkosten durch die Gemeinde Bad Sassendorf berücksichtigt oder geltend gemacht.
2. Die Kostenerstattung für ein Kalenderjahr ist jeweils zum 31.01. des Folgejahres fällig. Die Kostenerstattungspflicht reduziert sich um die Zeiten, in denen der Anspruch auf Lohnfortzahlung des eingesetzten städtischen Personals entfallen ist.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das für die Aufgabenerledigung eingesetzte Personal liegt bei der Stadt Soest. In dienstlichen Fragestellungen in Bezug auf den Einsatz bei der Gemeinde Bad Sassendorf erfolgt eine Abstimmung mit der Gemeinde Bad Sassendorf.
4. Sollte eine Prüfung der Finanzbehörden zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o.a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.

§ 4 Aktenführung

Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt die Stadt Soest entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 5 Haftung

1. Die Mitarbeiter der Stadt Soest werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Bad Sassendorf tätig. Für schuldhafte Amtspflichtverletzungen Dritten gegenüber haftet die Gemeinde Bad Sassendorf. Diese stellt einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz sicher. Versicherungsrechtlich werden die Mitarbeiter der Stadt Soest als für die Gemeinde Bad Sassendorf handelnde Vertrauenspersonen angesehen. Für eigene Schäden nimmt die Gemeinde Bad Sassendorf die bestehende Vermögensschadensversicherung in Anspruch. Ein Rückgriff ist nur in Fällen von Vorsatz zulässig. Im Übrigen wird die Haftung der Stadt Soest im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Die Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 6 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten / Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Landrätin des Kreises Soest und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2026 möglich. Die Kündigung bedarf gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.
3. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 8 Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
3. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Soest, den 30.09.2025

Für die

Stadt Soest:

Gemeinde Bad Sassendorf:

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Malte Dahlhoff
(Bürgermeister)